

Benutzungsordnung

für die Sportanlage Kirchheim, Florianstraße 26, 85551 Kirchheim b. München

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Sportanlage Kirchheim mit Ausnahme des Gaststätten- und Wohnbereiches gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages für den jeweiligen Pächter.
- (2) Die Benutzungsordnung gilt auch für alle Personen, welche die in § 2 genannten Anlagen betreten bzw. nutzen ohne Pächter gemäß Pachtvertrag zu sein.
- (3) Die Gemeinde Kirchheim b. München oder der Veranstalter kann, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Pächter und Besucher oder zur Erhaltung der Anlagen notwendig ist, besondere Regelungen treffen.

§ 2 Anlagen der Sportanlage Kirchheim

- (1) Die Gemeinde Kirchheim b. München betreibt die Sportanlage als Betrieb gewerblicher Art.
- (2) Die Sportanlagen bestehen aus:
 - a) Sportheim (mit Ausnahme Gaststätten- und Wohnbereich, Kegelbahn) mit Umkleideräumen mit Duschen und WC, Geräteräume, Vereinsbüro, Jugendraum
 - b) 1 Fußballstadion mit Tribünen und Flutlichtanlage
 - c) 1 Kunstrasenspielfeld mit Flutlichtanlage
 - d) 1 Kleinspielfeld
 - e) 2 Stockbahnen mit Stockschützenheim
 - f) 1 Volleyballplatz

§ 3 Zweck des Betriebes

- (1) Die Anlage wurde von der Gemeinde Kirchheim b. München sowohl für die schulsportlichen Bedürfnisse als auch für den Vereins- und Breitensport errichtet.
- (2) Für den Betrieb werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- (3) Zweck des Betriebes ist die Förderung des Sportes und des Gesundheitswesens. Daneben dient die Anlage dem Schulsport.
- (4) Der Zweck des Betriebes wird insbesondere durch die Unterhaltung der Sportanlage verwirklicht.
- (5) Die Benutzung der gesamten Anlage wird durch diese Benutzungsordnung in Verbindung mit einem Pachtvertrag (Ausnahme Breitensport) und einen Belegungsplan der Gemeinde Kirchheim b. München festgelegt und je nach Bedarf überarbeitet. Soweit Sportunterricht nicht über eigene Schulsportanlagen sichergestellt werden kann, geht der Sportunterricht der Schulen jeder anderen Nutzung durch Sportvereine oder der Allgemeinheit vor. Das gleiche gilt für schulische Gemeinschaftsveranstaltungen.

- (6) Jede nichtsportliche Nutzung der Anlage mit Ausnahme einer üblichen Freizeitnutzung bedarf einer Genehmigung der Gemeinde Kirchheim b. München. Die Gemeinde Kirchheim b. München hat in besonderen Einzelfällen das Recht, die Sportanlage für eigene oder sonstige im öffentlichen Interesse liegenden nicht sportlichen Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen. Sie teilt eine solche Inanspruchnahme den Pächtern rechtzeitig mit.

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim b. München ausgeübt. Er kann andere Personen als Aufsichtspersonal mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.
- (2) Das Aufsichtspersonal, die Übungsleiter und die bei Veranstaltungen Verantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Pächter, Nutzungsarten

Die Einrichtungen werden den Schulen, Vereinen und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Nicht zulässig sind Flohmärkte, gewerbliche Veranstaltungen, Messen und Märkte gewerblicher Art, Feiern allgemeiner Art.

§ 6 Schulen

Die Sportanlage steht den Schulen, deren Sachaufwandsträger die Gemeinde Kirchheim b. München ist, im Rahmen des Schulsports, soweit dieser nicht auf den eigenen Schulsportanlagen bei den jeweiligen Schulen durchgeführt werden kann, zur Verfügung. Für nichtgemeindliche Schulen können hierüber Vereinbarungen getroffen werden.

§ 7 Örtliche Vereine

Die Sportanlagen können Vereinen nach Bedarf für den Einzelfall oder aufgrund eines Pachtvertrages regelmäßig (Dauernutzungsvereinbarung) überlassen werden. Die Überlassungstermine sind rechtzeitig mit der Gemeinde Kirchheim b. München abzuklären bzw. in einem Belegungsplan festzulegen.

§ 8 Jedermannssport, Breitensport

- (1) Die Sportanlagen mit Ausnahme des Fußballstadions stehen den nichtorganisierten Freizeitsportlern zur Verfügung, soweit keine Veranstaltung (auch Schulsport) stattfindet bzw. eine solche nicht behindert oder beeinträchtigt wird und gemäß Belegungsplan kein Verein oder eine andere Gruppe Anspruch auf Benutzung hat und auch davon Gebrauch macht. Die Reservierung der Sportanlagen kann von einer bestimmten Gruppengröße abhängig gemacht werden.
- (2) Betriebssportgruppen können die Sportanlagen gegen eine entsprechende Gebühr überlassen werden, soweit dies aus terminlichen Gründen möglich ist und gemäß Belegungsplan kein Verein oder eine andere Gruppe Anspruch auf Benutzung hat.

§ 9 Benutzungszeitraum

- (1) Die Sportanlage ist das ganze Jahr über geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Kirchheim b. München behält sich vor, die Sportanlagen ganz oder teilweise zu Unterhalts-, Erneuerungs- und Reparaturmaßnahmen sowie auch bei Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen zu sperren. Eine solche Sperrung wird, soweit dies möglich ist, rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Gemeinde Kirchheim b. München behält sich ferner vor, die Sportanlagen ganz oder teilweise für eine begrenzte Zeit zur Schonung der jeweiligen Anlagen zu sperren; Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Gemeinde Kirchheim b. München entscheidet darüber, ob die Sportanlagen benutzbar sind. Die Entscheidung kann auch auf geeignetes Aufsichtspersonal übertragen werden und erfolgt wenn möglich, so rechtzeitig, dass - sofern der Spielbetrieb betroffen ist - die Möglichkeit gegeben ist, betroffene Gruppen/Vereine rechtzeitig von einer eventuellen Sperre zu verständigen.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Bei Einflüssen durch höhere Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen sowie bei Veranstaltungen kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Die Umkleide- und Duschräume sowie sonstigen Räume im Sportbereich müssen bis spätestens 22.15 Uhr verlassen sein.

§ 11 Verhalten in den Sportanlagen

- (1) Jeder Pächter der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Pächter sind verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Jede Beschädigung der Anlagen oder sonstige Störungen ist zu vermeiden.
- (2) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, wobei von Seiten der Gemeinde Kirchheim b. München keinerlei Haftung übernommen wird. Ein Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern aller Art sowie mit Fahrrädern ist verboten. Ferner ist es nicht gestattet, Fahrräder an den Umzäunungen und sonstigen Grundstücksbegrenzungen sowie an Gebäuden abzustellen.
- (3) Zur Anlieferung oder Abholung von schwer zu transportierenden Gegenständen oder zur Platzpflege kann nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Kirchheim b. München die An- und Ab- fahrt zum Sportgelände ausnahmsweise genehmigt werden.
- (4) Hunde dürfen nicht in die Sportanlagen mitgenommen werden. Sie sind im gesamten Außenbereich der Sportanlage an der Leine zu führen. Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Blinden- bzw. Behindertenhilfshunde.
- (5) Festgestellte Schäden sind sofort der Gemeinde Kirchheim b. München anzuzeigen.

- (6) Die Sportanlagen sind sauber zu halten. Auf die Müllvermeidung und Mülltrennung ist zu achten. Bei der Benutzung hat der Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen nach Beendigung der sportlichen Aktivitäten oder von Sportveranstaltungen von Abfällen gesäubert werden. Wird dies vom Verantwortlichen bzw. Veranstalter unterlassen, nimmt diese Arbeiten der Beauftragte der Gemeinde Kirchheim b. München anstelle und auf Kosten der Pflichtigen vor.
- (7) Der Einsatz von FCKW-haltigen Gasdruckfanfaren bei Veranstaltungen ist im gesamten Sportbereich verboten.

§ 12 Belegung der Sportanlagen

- (1) Die Schulleitungen sowie die Vorstände bzw. Abteilungsleiter der auf den Sportanlagen zugelassenen Vereine haben ihre ständigen Unterrichts- und Übungszeiten sowie die Spielzeiten mit der Gemeinde Kirchheim b. München zu koordinieren. Die so festgelegten Zeiten werden in einen Belegungsplan eingearbeitet.
- (2) Für Spieltermine (Freundschafts- oder Pokalspiele, Turniere) die im Belegungsplan nicht enthalten sind, ist eine rechtzeitige Reservierung über die Gemeinde Kirchheim b. München vorzunehmen bzw. eine Nutzungsgenehmigung zu beantragen.
- (3) Nicht mehr benötigte an einen Verein bzw. sonstige Pächter überlassene Nutzungszeiten sind an die Gemeinde Kirchheim b. München zurückzugeben. Scheinbelegungen bzw. Reservierungen sind verboten und können zum Verlust der Nutzungsrechte führen.
- (4) Betriebssportgruppen haben rechtzeitig die Zulassung zu den jeweiligen Sportanlagen zu beantragen, wobei eine Belegung des Stadions in der Regel ausgeschlossen ist. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Gemeinde Kirchheim b. München ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen.
- (5) Beim Training bzw. bei sonstiger Benutzung der Sportanlagen durch die Schule, Vereine oder Betriebssportgruppen hat immer ein Lehrer, Übungsleiter oder eine sonst verantwortliche volljährige Person anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Spielbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist, sowie die Einhaltung der Benutzungsordnung sicherstellt und Ausschreitungen verhindert. Die Gemeinde Kirchheim b. München wird von der Übernahme sämtlicher Reparatur- und Unterhaltskosten befreit, wenn Schäden durch Mitglieder eines vertraglich gebundenen Pächters entstehen.
- (6) Die jeweiligen Übungsleiter (mit Ausnahme des Sports im Rahmen des Schulunterrichts) sind der Gemeinde Kirchheim b. München namentlich zu benennen. Jede Änderung der Person des verantwortlichen Leiters oder der sonst verantwortlichen Personen ist der Gemeinde Kirchheim b. München unverzüglich mitzuteilen. Trainingsgruppen ohne Übungsleiter oder sonst verantwortlicher Person werden nicht zugelassen (Ausnahme siehe Absatz 5).
- (7) Jede nicht sportliche Nutzung der Sportanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Kirchheim b. München. Veranstaltungen mit dem Verkauf und dem Verzehr von Speisen und Getränken sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Gaststättenpächter durchzuführen. Sollte der Gaststättenpächter hierzu nicht in der Lage sein, kann die Gemeinde Kirchheim b. München Ausnahmen auf schriftlichen Antrag

zulassen. Die Gemeinde Kirchheim b. München hat in besonderen Einzelfällen das Recht, die Sportanlagen für eigene oder sonstige, im öffentlichen Interesse gelegene nicht sportliche Veranstaltungen jederzeit in Anspruch nehmen. Die Gemeinde Kirchheim b. München teilt eine solche Inanspruchnahme den Pächtern rechtzeitig mit.

- (8) Die Zuweisung der Geräteräume bzw. Teilflächen an die einzelnen Pächter erfolgt in Absprache zwischen diesen und der Gemeinde Kirchheim b. München. Die jeweiligen Pächter haben die Einrichtungsgegenstände selbst und auf ihre Kosten zu besorgen, wobei sie sich untereinander absprechen.

§ 13 Benutzung der Freisportanlagen

- (1) Zur Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes sowie sonstigen Sportveranstaltungen werden die Sportanlagen durch die Gemeinde Kirchheim b. München auf der Grundlage des Belegungsplanes und durch Einzelgenehmigungen zugeteilt.
- (2) Die Benutzung des Kunstrasenfeldes ist nur mit den dafür zugelassenen Schuhen (z.B. Turnschuhen) zulässig. Aufsichtspersonal, Übungsleiter oder sonst verantwortliche Personen haften gegenüber der Gemeinde Kirchheim b. München für die aufgrund von Missachtung dieser Benutzungsanordnung entstandenen Schäden.

§ 14 Benutzung der Umkleide-, Dusch und Geräteräume

- (1) Den Schulen, Vereinen, Betriebs- und sonstigen Sportgruppen, die von der Gemeinde Kirchheim b. München die Erlaubnis zur Nutzung von Anlagen des Sportgeländes erhalten haben, steht die Benutzung der Umkleide- und Duschräume zu. Die Umkleide und Duschräume dürfen dabei nur von Aktiven und Betreuern benutzt werden. Der Allgemeinheit stehen sie im Rahmen des Jedermannsports auf den Sportanlagen nicht zur Verfügung.
- (2) Die Geräteräume dienen zur Lagerung und Aufbewahrung von Sportgeräten. Die Pächter haben die Geräteräume besenrein zu halten.
- (3) Das Rauchen in den Umkleide- und Duschräumen ist verboten. Ein Verstoß hiergegen hat zwangsläufig die Verweisung aus den Räumen zur Folge.
- (4) Das Betreten des Gebäudes mit verschmutzten Schuhen ist verboten. Nach Beendigung des Freisportbetriebes müssen die Sportschuhe an den dafür vorgesehenen Schuhwaschanlagen gründlich gesäubert werden. Ist die Schuhwaschanlage wegen Frostgefahr außer Betrieb, so müssen die verschmutzten Sportschuhe vor Betreten des Gebäudes ausgezogen werden. Der Gaststättenbereich und sonstige Gebäudebereiche dürfen grundsätzlich nicht mit Sportschuhen betreten werden.
- (5) Die Sportlehrer, Trainer und sonstigen Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass nach der Benutzung der Umkleide- und Duschräume alle Lichter gelöscht und alle Türen verschlossen werden. Sie haben als letzte das Gebäude zu verlassen.

§ 15 Benutzung der Sport- und sonstigen Gerätschaften

- (1) Die Gemeinde Kirchheim b. München hat für die Sportanlagen eine Grundausrüstung an Sportgeräten und Sporteinrichtungen beschafft und diese zum Teil den Pächtern zur

Verwaltung übergeben bzw. der Mitbenutzung durch die Vereine zugestimmt. Die Sportgeräte und Sporteinrichtungen bleiben im Eigentum der Gemeinde Kirchheim b. München.

- (2) Die beweglichen und nicht dauerhaft eingebauten Sportgeräte bzw. Sporteinrichtungen sind nach ihrer Benutzung wieder vollzählig in dem jeweiligen Geräteraum zu lagern. Vorher sind sie von Verschmutzungen zu säubern.
- (3) Der Pächter oder Veranstalter ist verpflichtet, die Anlage und die benutzten Geräte auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte, usw. nicht benutzt werden. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Anlage im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- (4) Schäden bzw. festgestellte Mängel, die an den Sportgeräten oder -einrichtungen entstanden sind, oder deren Verlust, sind unverzüglich der Gemeinde Kirchheim b. München unter Angabe des Verursachers und des Hergangs zu melden.
- (5) Die von der Gemeinde Kirchheim b. München beschafften Sportgeräte, auch solche, die die Schulen oder Vereine selbst verwalten, dürfen grundsätzlich nicht außerhalb des Sportgeländes eingesetzt werden. Jede Art von Ausleihe ist ohne Zustimmung der Gemeinde Kirchheim b. München verboten.

§ 16 Schlüsselgewalt

- (1) Für die Sportanlage und die Umkleieräume wurde eine Schließanlage installiert.
- (2) Die Schulen und die Vertreter der Vereine, denen eine Dauernutzungsgenehmigung über einen Pachtvertrag erteilt wurde, erhalten gegen Nachweis die erforderliche Anzahl an Schlüsseln für Verantwortliche und Trainer. Die Schlüsselgewalt geht insoweit für Zeiten, in denen kein Verantwortlicher der Gemeinde Kirchheim b. München anwesend ist, auf die vorgenannten Pächter über.

§ 17 Durchführung von Sportveranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat für die Ordnung und Einhaltung der Benutzungsverordnung und der sonstigen Auflagen und Bedingungen zu sorgen. Soweit nicht bereits über den Pachtvertrag verantwortliche Personen der Gemeinde Kirchheim b. München genannt wurden, sind sie rechtzeitig vor jeder Veranstaltung der Gemeinde Kirchheim b. München zu melden.
- (2) Während der Veranstaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter. Die Gemeinde Kirchheim b. München behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Anlagen und der Besucher von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Dies geschieht auf Kosten des Veranstalters.
- (3) Bei Groß- und Sonderveranstaltungen sind die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (z.B. VStättVO) zu beachten.

§ 18 Werbung

Werbemaßnahmen sind im gesamten Sportbereich nur für vertragsgebundene Nutzer gemäß den Bestimmungen in dem jeweiligen Vertrag oder mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Kirchheim b. München zulässig.

§ 19 Einschränkung der Benutzung

- (1) Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden, sowie Personen, die an einer geistigen Krankheit, die zur Gefährdung der eigenen Person oder Dritter führen kann, oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind von der Benutzung der in § 2 genannten Sportanlagen ausgeschlossen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung im Rahmen des Jedermannsports nur in Begleitung von Personen über 12 Jahren gestattet.

§ 20 Haftung

- (1) Die Benutzung der gesamten Anlage einschließlich der Umkleide- und Duschräume und soweit vorhanden, auch von Geräten, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Kirchheim b. München und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Pächtern, Veranstaltungsteilnehmern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen, es sei denn, dass der Gemeinde Kirchheim b. München oder ihre Beauftragten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden könnte. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde Kirchheim b. München muss unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach Erlangen der Kenntnis des Schadens bei der Gemeinde Kirchheim b. München schriftlich angezeigt werden.
- (3) Für eingebrachte Sachen insbesondere Kleidungsstücke, Wertsachen, eigene Sportgeräte und dergleichen, bleibt die Gemeinde Kirchheim b. München von jeder Haftung befreit.
- (4) Die Pächter der Sportanlagen haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde Kirchheim b. München oder Dritten aus Anlass der Benutzung der Sportanlagen sowie der dazugehörigen Einrichtungen und durch sie entstehen (auch ohne direktes Verschulden), insbesondere für Schäden, die Vereinsmitglieder aller Abteilungen, sonstige Teilnehmer von Veranstaltungen und Zuschauer durch ihr Verhalten bzw. ordnungswidrige Benutzung verursachen.
- (4) Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Gemeinde Kirchheim b. München unmittelbar Ansprüche gegen Pächter geltend gemacht, so hat der Pächter die Gemeinde Kirchheim b. München von diesen Ansprüchen freizustellen und die Abwicklung der Schadensforderungen anstelle der Gemeinde Kirchheim b. München vorzunehmen.

§ 21 Fundsachen

Fundsachen (gefundene wirtschaftliche Gegenstände aller Art) sind vom Finder unverzüglich an eine Aufsichtsperson abzugeben. Werden die Fundsachen nicht innerhalb von drei Werk-

tagen abgeholt, werden sie an das Fundamt der Gemeinde Kirchheim b. München abgegeben und nach den Bestimmungen des BGB behandelt.

§ 22 Kosten und Gebühren

- (1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Einrichtungen können Kosten und Gebühren erhoben werden. Die Kosten und Gebühren für Dauernutzer werden über die Nutzungsverträge erhoben. Die Gemeinde Kirchheim b. München behält sich den Erlass einer Kosten- und Gebührensatzung vor.
- (2) Die anfallenden Kosten werden den Pächtern über die Regelungen des Pachtvertrages oder gesondert in Rechnung gestellt.

§ 23 Zuwiderhandlungen

- (1) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind verpflichtet, Pächter der Sportanlage bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung aus der Anlage zu verweisen.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann nach vorheriger schriftlicher Verwarnung durch die Gemeinde Kirchheim b. München die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlage ganz oder auf Zeit entzogen werden.
- (3) Bei Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung bleibt die Stellung einer Strafanzeige vorbehalten.

§ 24 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2001 in Kraft.

.....
H. Hilger, Erster Bürgermeister